

plaren veröffentlichten 206 sozialwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Werke sind zum größten Teil nicht Broschüren, sondern umfangreiche Bücher. Unter ihnen befinden sich die Gesamtausgaben der Schriften der Marxisten. Die Ausgaben des Gosstat werden in Moskau gedruckt, wo alle Druckereien in einem Trust, dem »Mospoligraf«, vereinigt sind.

Dr. Ehr.

Plötzliche Vervierfachung der Postgebühren. — Nachdem erst am 20. November eine Verdoppelung der Postgebühren, die am 12. November (Tabelle in Nr. 263 des Bbl.) neu festgesetzt worden waren, stattgefunden hat, meldeten die *Sonntagsblätter* der Zeitungen plötzlich eine ganz überraschende weitere Erhöhung der Postgebühren um das *Vierfache*, die, was das Rücksichtslose dabei ist, schon vom folgenden Tage, an dem 26. November, Geltung haben soll. Da die Montagsnummer des Börsenblattes schon am Sonnabend zusammengestellt und abgeschlossen wird, war es uns gar nicht möglich, die einschneidende Portoerhöhung unserer Leserschaft rechtzeitig zu melden. Diese plötzliche Erhöhung zeugt von geringer Rücksichtnahme der Postverwaltung auf den Handel. Wenn es nicht einmal einem Fachblatt wie dem täglich erscheinenden Börsenblatt möglich gemacht wird, den Buchhandel rechtzeitig auf die schon wieder eintretende Erhöhung aufmerksam zu machen, so gibt das natürlich Anlaß zu einer Unmasse von unangenehmen Auseinandersetzungen und Verärgerungen. Der Handel, der wahrlich in der Jetztzeit genug durch alle möglichen Verordnungen drangsaliert wird, kann mit Recht Beschwerde erheben gegen solche überhastete Verordnungen, die erst einen Tag vor Inkrafttreten, und noch dazu an einem Sonntag, bekanntgemacht werden. Bei rechtzeitiger Meldung hätte noch manche der gerade in jetziger Weihnachtsgeschäftszeit nötigen Vertriebsmaßnahmen des Buchhandels zu billigerem Porto ausgeführt werden können. Die Mitteilung über die Erhöhung der Postgebühren, die der Redaktion am *Montagfrüh* zugestellt wurde, hat folgenden Wortlaut:

»Der unablässig fortschreitende Verfall der Mark zwingt die Postverwaltung, die seit dem 12. November geltenden und vom 20. November an verdoppelten Post- und Postscheckgebühren zum 26. November nochmals zu erhöhen, und zwar auf das *Sfache* der Sätze vom 12. November, das ist also das *4fache* der jetzt geltenden Sätze. Die Erhöhung erstreckt sich auf sämtliche Hauptgebühren im In- und Auslandsverkehr sowie auf die Nebengebühren (Einschreibung, Vorzeigen von Aufträgen und Nachnahmen, Sitzstellung usw.). Der einfache *Fernbrief* kostet sonach vom 26. November an 80 Milliarden, die *Fernpostkarte* 40 Milliarden, der *Bücherzettel* 16 Milliarden, die *Drucksache* bis 25 Gramm 16 Milliarden und die *Einschreibung* 80 Milliarden Mark. Für den *Geldverkehr* gilt folgender neuer Tarif:

| Betragsklasse | für Bareinzahlungen | | mit Postanweisung | | mit Zahlkarte | |
|----------------------|---------------------|------|-------------------|------|---------------|---|
| | bis 25 Billionen | „ | 100 Milliarden | „ | 50 Milliarden | „ |
| über 25 „ 50 „ | „ | 200 | „ | 100 | „ | „ |
| 50 „ 100 „ | „ | 300 | „ | 150 | „ | „ |
| 100 „ 250 „ | „ | 500 | „ | 250 | „ | „ |
| 250 „ 500 „ | „ | 1000 | „ | 500 | „ | „ |
| 500 „ 750 „ | „ | 1500 | „ | 750 | „ | „ |
| 750 „ 1000 „ | „ | 2000 | „ | 1000 | „ | „ |
| für je weitere 250 „ | „ | 400 | „ | 200 | „ | „ |

Höchstgebühr für Bareinzahlungen mit Zahlkarte 2000 Milliarden Mark, für bargeldlos beglichene Zahlkarten 1000 Milliarden Mark.

Ausgeschlossen von der Erhöhung bleiben die Zeitungsgebühr, die Gebühr für Blindenschriftsendungen, die Versicherungsgebühr, die Gebühr für *Auszahlungen* im Postscheckverkehr, die Gebühren für Pakete nach dem Ausland und einige andere Nebengebühren.

Der gestrige Tag brachte übrigens noch eine Überraschung. Amtlich wurde aus Berlin gemeldet: Aus Anlaß der Erhöhung der Postgebühren vom Montag an hat das Reichspostministerium die Postanstalten angewiesen, die *Freimarken* von dem genannten Tage ab zum vierfachen Nennwert zu verkaufen und die Freimachung (auch bei Sendungen aus Briefkästen) zum vierfachen Betrage bis Monatsende anzurechnen. Letztere Bestimmung sei der besonderen Beachtung empfohlen.

Postverkehr in Rentenmark. — Vom 1. Dezember an können gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen außer in Reichswährung auch in Rentenmark eingeliefert werden. Die näheren Bestimmungen werden durch das Amtsblatt des Reichspostministeriums noch bekanntgegeben.

Postverkehr mit den besetzten Gebieten. — Im »Nachrichtenblatt« des Reichspostministeriums Nr. 133 vom 20. November wird mitgeteilt: Hinsichtlich des Postverkehrs mit den besetzten Gebieten ist nach Aufgabe des passiven Widerstandes im allgemeinen keine Änderung eingetreten, insbesondere bestehen die Beschränkungen in der Beförderung von Waren in Briefsendungen und Paketen unverändert fort. Dies hat seinen Grund darin, daß der Eisenbahnbetrieb zwischen dem unbesetzten Deutschland und dem besetzten Gebiet sowie zwischen dem Brückenkopfgebiet von Aöln und dem übrigen Teil des besetzten Gebiets in dem erforderlichen Umfange noch nicht wieder hat aufgenommen werden können und wegen der Zollbehandlung der Postsendungen entsprechende Vereinbarungen mit den Besatzungsmächten noch nicht zustande gekommen sind.

Neue Wertgrenzen für Wertsendungen. (Zuletzt Bbl. Nr. 272.) — Die Wertgrenzen für Verschluss und Behandlung der Wertsendungen sind wie folgt festgesetzt worden:

- a) für unversiegelte Wertpakete 10 Billionen Mark,
- b) für die nach Stückzahl zu behandelnden Wertbriefe und versiegelten Wertpakete (einschl. der Wertbeutelstücke) sowie für die Zulassung des Blei- und Stahlblechriegelverschlusses bei versiegelten Wertpaketen 100 Billionen Mark,
- c) für anmeldspflichtige Wertsendungen 2000 Billionen Mark.

Versand ausländischer Modezeitschriften nach Frankreich. — Es besteht die Vorschrift, daß die außerhalb Frankreichs hergestellten Modezeitschriften in französischer Sprache, wenn sie in Frankreich eingeführt werden, Angaben über das Ursprungsland enthalten müssen. Bisher genügte es, wenn der Vermerk »imprimé en...« oder »édité en...« unter Beifügung des Ursprungslandes und des Ursprungslandes in hervortretendem Druck auf der letzten Seite der Zeitschrift enthalten war. Nach neueren Bestimmungen müssen aber alle nach Frankreich ausgeführten Modezeitschriften auf der ersten Seite den deutlich erkennbaren Vermerk tragen »imprimé en...«, wenn die Zeitschrift außerhalb Frankreichs gedruckt, aber in Frankreich herausgegeben wird, oder »édité en...«, wenn die Zeitschrift außerhalb Frankreichs gedruckt und verlegt wird.

Postzeitungsvertrieb für Dezember. (Vgl. Nr. 272 vom 23. November.) — Es wird uns mitgeteilt, daß die Post Bestellungen auf Zeitschriften für den Dezember nur bis zum 1. Dezember entgegennimmt. Bezahler, die nach diesem Zeitpunkt bestellen wollen, werden an den Verlag verwiesen. Der Verlag kann die bei ihm nach dem 1. Dezember unmittelbar eingehenden Bestellungen als Verlagsstücke bei der Post anmelden.

Neue Beiträge in der Angestelltenversicherung. (Zuletzt Bbl. Nr. 270.) — In den Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung sind folgende monatliche Beiträge zu entrichten:

- in Gehaltsklasse 44: 1680 Milliarden Mark,
- in Gehaltsklasse 45: 2240 Milliarden Mark,
- in Gehaltsklasse 46: 3160 Milliarden Mark,
- in Gehaltsklasse 47: 4660 Milliarden Mark,
- in Gehaltsklasse 48: 6520 Milliarden Mark,
- in Gehaltsklasse 49: 8380 Milliarden Mark,
- in Gehaltsklasse 50: 10240 Milliarden Mark.

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 26. November 1923 hunderttausendfach.

Vom 26. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Ermäßigungen beim Steuerabzug. — Die für die zweite Septemberhälfte in Geltung gewesenen Ermäßigungsätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn werden vom 25. November 1923 an *ver-sieben-tausend-fach*. Die Ermäßigungen der Steuerabzüge betragen hiernach wöchentlich für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 120 960 000 000 Mark, für jedes minderjährige Kind oder jeden mittellosen Angehörigen, sofern der letztere auf dem Steuerbuche des Arbeitnehmers vom Finanzamt vermerkt ist, 806 400 000 000 Mark und für Werbungskosten 1 008 000 000 000 Mark. Die einzubehaltenden Lohnsteuerbeträge sind auf volle Milliarden nach unten abzurunden.

Buchdruck-Materialpreise. — Aus dem Wochenbericht der Matgra-Aktiengesellschaft in Leipzig vom 20. November sei folgendes mitgeteilt: Wenn man den Reichsbankausweis ansieht, so ist das sich zeigende Bild ein höchst trauriges.